

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 18=38 (1872)

**Heft:** 45

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Auf die einzelnen angeregten Gedanken wollen wir nicht näher eingehen.

Die kleine Schrift ist lesewürth, wenn uns darin auch keine besonders neuen Gedanken überraschen.

E.

Vom Gefecht. Studien und Kriegserfahrungen, Befehlsführung über gemischte Truppen betreffend. Von Gg. C. v. W. Breslau. Verlag von Max Möliers Hofbuchhandlung. 1872.

Die Schrift enthält sehr viele gehaltvolle Ansichten. Dieselbe behandelt folgende Abschnitte: Die Befehlsführung; den Nachrichten- und Aufklärungsdienst; die Gefechtsbereitschaft in den Rantonnements und während des Marsches; den Begriff des Gefechts; Angriff und Verfolgung; die Vertheidigung; die taktischen Grundsätze allgemeiner Art; das Rückzugsgefecht; die Scheinmanöver; Fluchtübergänge Angesichts des Feindes; das kleine Gefecht und den Schützen-dienst.

Die Arbeit wird, wir wissen nicht mit Recht oder Unrecht, einem Offizier zugeschrieben, welcher die Militärliteratur durch mehrere sehr gediegene Arbeiten bereichert hat. In den vorliegenden Studien ist jedenfalls sehr viel Vortreffliches enthalten und besonders der Anhang liefert einen interessanten Beitrag zu der Fechtart, welche in Zukunft befolgt werden muss.

Das Buch ist für Truppen- und Generalstabsoffiziere gleich lehrreich. Keiner wird dasselbe ohne Nutzen aus der Hand legen.

E.

### Gidgenossenschaft.

Das Reglement über die Beladung und Ausrüstung des Heeres geht einer abermaligen Revision entgegen. Das elbg. Militärdepartement hat zu diesem Zwecke eine Kommission niedergesetzt, bestehend aus den Herren Oberst Wieland, Oberst de Valldore, Stabsmajor von Mechel, Stabshauptmann Göldlin und Stabs-hauptmann Zellweger.

### A u s l a n d .

Frankreich. In Frankreich hat sich bei der diesjährigen Einstellung der Böblinge der Kriegsschule von St. Cyr in die Armee eine eigenhümliche Schwierigkeit herausgestellt. 400 Eleven des 2. Jahrgangs und 180 des 1. Jahres hatten sich zur Aus-trittsprüfung gemeldet, 47 der erstenen und 16 der letzteren Kategorie sind aber zurückgewiesen worden. Ein Theil derselben sollte den betreffenden Kursus noch einmal durchmachen, ein anderer Theil (22 im Ganzen) bestimmungsmäßig als Sousoffizier in die Armee eingestellt werden. Es stellte sich aber heraus, daß der größte Theil dieser Eleven den letzten Krieg, theils als Sous-lieutenants, theils als Leutnants, ja selbst als Kapitäns gemacht hätten, daher füglich nicht als Unteroffiziere wieder angestellt werden könnten. Wie der „Avenir militaire“ berichtet, ist diese Angelegenheit durch den Kriegsminister in folgender Weise geordnet: Die 47 älteren Zurückgewiesenen haben einen abgekürzten Monatlichen Kursus in der Schule von St. Cyr durchzumachen; sie erhalten den Titel Sousleutenant, das Patent aber erst am Schluss des Kursus Mitte Januar I. J., während ihre Kameraden, welche die Prüfung bestanden, ein Patent vom September 1871, der Zeit ihres Eintritts in St. Cyr als Offizier-Eleven, bekommen. Von den durchgesallenen 16 Eleven des 1. Jahrgangs werden nur 3, welche den Feldzug nicht gemacht haben, als Unteroffiziere in die Armee eingestellt, alle übrigen haben den ersten Kursus noch ein volles Jahr in der Schule durchzumachen.

— Gedenk des Nutzens, welchen die Brieftauben während der Einschließung und Belagerung von Paris gewährt haben, ist die Anordnung getroffen worden, daß in jeder französischen Festung ein Brieftauben-Etablissement schon im Frieden errichtet werden solle. (M. W.-B.)

— In den französischen Lycéen soll bekanntlich auch für eine militärische Vorbildung der Eleven besonders gesorgt werden. Außer gymnastischen und Exerzierübungen sind neuerdings auch Schießübungen, Reiten und militärische Promenaden zur Kenntnis des Terrains in der Umgegend vorgeschrieben worden.

Selbstens des Kriegsministeriums sind den Lycéen eine Anzahl Chassepotgewehre überwiesen und wird den Lycéen anempfohlen, für den ersten Schießunterricht Lasserre-Patronen zu beschaffen, welche sich zu Schießübungen im Zimmer vollkommen eignen. Für den unentgeltlichen Meldunterricht an die Eleven soll in Garnisonstädten dadurch gesorgt werden, daß mit Zustimmung des Kriegsministers derselbe an Kavallerie-Offiziere übertragen wird.

Der Minister des Unterrichts beabsichtigt außerdem, um die militärische Ausbildung in den Lycéen noch mehr zu fördern, die gegenwärtig bei denselben angestellten Hilfslehrer (maîtres répétiteurs) durch ehemalige Offiziere zu ersetzen. Danach würden bei einem jedem Lycéum anzustellen sein: ein Kapitän zur Leitung und allgemeinen Beaufsichtigung der militärischen Übungen mit einem Zuschuß von 1500 Fr. zu seiner Pension, 6 Offiziere mit 1000 Fr. Zuschuß zur Beaufsichtigung der Eleven in ihren Freizeiten und zur Leitung der militärischen Übungen; diese Offiziere sollen möglichst ihre Bildung in der polytechnischen Schule oder der von St. Cyr erhalten haben. Für die gymnastischen und Exerzierübungen, die Beaufsichtigung der Schlaf-säle, Arreste und anderen verschiedenen Vollstötten in den Lycéen sollen endlich noch 6 ehemalige Adjutanten mit einer Zulage von 800 Fr. zu ihrer Pension angestellt werden.

— (Die neue Pariser Gürtelbahn.) Der „Bien Public“ meldet: Die Vorarbeiten der strategischen Eisenbahn, welche Paris mit einem Gürtel umgeben soll, sind vom militärischen Standpunkt aus bereit. Diese Bahn geht über Villeneuve-Saint-Georges, Boissise-Saint-Léger, Chennevières an der Marne, die Krümmungen der Marne links, den Park von Coeuilly rechtslassend und auf Ville-Evrard zugehend, nachdem sie die Marne bei Noisy-le-Grand und den Kanal von Chelles überschritten hat; von Ville-Evrard zieht sich die Bahn nach Monfermeil, durchschneidet den Wald von Bondy, um nach Voujoux zu gelangen, überschreitet den Ourcq-Kanal und gelangt nach Patte-d'Die auf der Straße von Ulle, dann nach Gonnesse, nach Groslay, nach Montmorency, in ihren Gürtel alle Punkte einschließend, an welchen sich die Preußen festgesetzt hatten, um Paris zu bombardieren. Von Montmorency erreicht sie Sannois, auf dessen Hügeln Batterien errichtet werden sollen, dann verläßt die Bahn die Verhöldigungsgrenze der Forts von Paris, nimmt ihre Richtung gegen Pontault, Conflans, Poissy, durchschnüdet den zum Verhöldigungssystem von Paris gehörenden Wald von St. Germain, berührt St. Cyr, La Muette, Palaisien, um ihren Ausgangspunkt zu erreichen, nachdem sie die Seine zwischen Ablon und Villeneuve-Saint-Georges überschritten. (N. M.-Z.)

— In den französischen Kasernen war es bisher verboten, daß die Soldaten in ihrem Wohn- und Schlafzimmer sich waschen durften. Dies mußte an den Kasernenbrunnen im Freien geschehen. Um den in Bezug auf die Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der Soldaten sich hierdurch herausstellenden großen Unbehagen abzuholzen, sind die Generals-Inspektoren Selbstens des Kriegsministers aufgefordert worden, bei ihren Inspektionen dahin zu wirken, daß innerhalb der Kasernements besondere Waschküsten (Lavados) eingerichtet werden. Die Nothwendigkeit dieser Maßregel wird durch den Hinweis auf die allgemeine Wehrpflicht und die dadurch der Armee zugesührten, an größere Reinlichkeit gewohnten Mannschaften aus den gebildeten Ständen motiviert.

Italien. (Beabsichtigte Errichtung eines Verhöldigungskorps für die Alpen-Zone.) Der Kriegsminister will unsere ganze Alpen-Zone militärisch organisiren, indem Territorial-Kom-